

der in einem letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisse Sorge zu tragen, vielleicht aufzuheben sein möchte; man hat indessen solches bedenklich gefunden, hauptsächlich wegen unbekannter oder weit entfernter Vermächtnisnehmer, bei denen jene Obliegenheit doch ihren guten Grund hat.

Die Deputa'tion hat dagegen erinnert

Zu §. 38:

Die in den Motiven S. 99. angeführten Gründe für Beibehaltung der in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften begründeten Verpflichtung der Nachlassbehörden, auch Amtshalber für Bestellung einer ausdrücklichen Hypothek an des Erblassers unbeweglichen Gütern wegen der in seinem letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisse Sorge zu tragen, erscheinen der Deputation nicht ausreichend, um sich für das Fortbestehen einer gesetzlichen Einrichtung zu erklären, welche, wie in den Motiven selbst angedeutet ist, vielfache Inconvenienzen mit sich führt. In vielen Fällen kann die Bestellung einer solchen Hypothek, zumal wenn die Nachlassbehörde nicht die gehörige Discretion beobachtet, völlig zwecklos sein, ganz gegen den Wunsch und Willen der Vermächtnisnehmer erfolgen, ja ihnen höchst unangenehm und sogar nachtheilig sein, und doch den Erben zur großen Beschwerde gereichen. Auch würde die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, da sie stets auf eine der Größe nach bestimmte Summe gerichtet sein muß, dann Schwierigkeiten finden, wenn einer der Zahl nach unbestimmten Classe von Personen Vermächtnisse ausgesetzt sind, und ebensowenig ist zu verkennen, daß gerade bei einem, einer unbekanntem vielleicht gar nicht mehr existirenden Person beschiedenen Vermächtnisse die Vöschung der geschehenen Eintragung sehr viel Schwierigkeiten darbieten würde. Endlich bleibt es den Vermächtnisnehmern oder deren Vertretern immer unbenommen, auf die Sicherstellung durch Eintragung, wenn sie solche für nöthig halten, anzutragen, und bei unbekanntem oder sehr entfernten Legatarien kann eintretenden Falls der Richter eine Sicherstellung durch Caution erfordern. Die Deputation beantragt daher, dieser Paragraphe unter Wegfall des zweiten Satzes folgende Fassung zu geben:

5) Vermächtnisnehmer und diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenktens ein Recht, auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers anzutragen; Amtshalber aber ist die Eintragung einer solchen Hypothek nicht weiter vorzunehmen.

Bürgermeister Hübler: Unsre geehrte Deputation hat bei §. 38 die jetzt bestehende gesetzliche Vorschrift, wornach der Nachlassbehörde die Verpflichtung obliegt, Amtshalber für die Bestellung einer ausdrücklichen Hypothek an des Erblassers unbeweglichen Gütern wegen der in seinem letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisse Sorge zu tragen, aufzuheben uns angerathen, und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal weil diese gesetzliche Bestimmung und das darauf begründete Verfahren, ihrer Ansicht nach, bisher mit mancherlei im Deputationsberichte angedeuteten Inconvenienzen verbunden gewesen, und dann, weil es den Vermächtnisnehmern oder deren Vertretern immer unbenommen bleibe, auf Sicherstellung durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch anzutragen. Ich hätte gewünscht, daß die geehrte Deputation in dieser Beziehung bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und sonach bei der Fassung des Gesekentwurfes es gelassen hätte. Zuvörderst kann ich die

Besorgniß vor den geschilderten Inconvenienzen nicht theilen und versichern, daß mir in einer ziemlich langjährigen Erfahrung Unverträglichkeiten, wie die Deputation sie schildert, in solchem Umfange nicht vorgekommen sind. Aber selbst angenommen, daß die Maßregel in einzelnen Fällen durch Unbeholfenheit des Richters oder sonst zu Belästigungen geführt hätte, so würden solche Ausnahmefälle doch nimmer einen ausreichenden Grund zu Aufhebung einer auf den Schutz des Privateigenthums so sehr berechneten Regel abgeben. Nun gestehe ich gern zu, daß bei Vermächtnisnehmern, die an Ort und Stelle sich befinden, und daher im Stande sind, nach der ihnen ertheilten Notifikation von dem Anfälle des Legates ihre Rechte auf Sicherstellung durch Hypothek zu wahren, die Verpflichtung des Richters, Amtshalber für dieselben zu verfahren, allerdings weniger dringlich erscheint; allein ganz anders gestaltet sich die Sache bei Vermächtnisnehmern, die gänzlich unbekannt sind oder in weiter Ferne sich aufhalten. Diese würden nach dem Vorschlage der Deputation in der That völlig schutzlos bleiben; denn der Richter würde, wenn sie ganz unbekannt sind, außer Stande sein, ihnen Nachricht vom Legatenanfall zugehen zu lassen; und wenn sie sich im Auslande, sehr ferne, nach Befinden in einem andern Welttheile aufhielten, würde es jedenfalls höchst problematisch bleiben, ob und wann die Nachricht des Richters sie erreicht. Um diese beiden Kategorien von Vermächtnisnehmern nicht ganz schutzlos zu lassen, würde ich, wenn ich für die Fassung der Deputation im Allgemeinen stimmen soll, mir erlauben, einen Zusatz zu jener Fassung vorzuschlagen. Ich würde nämlich beantragen, die auf der letzten Zeile befindlichen Worte: „nicht weiter“ wegzulassen und an deren Stelle die Worte einzuschalten: „nur bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmern“. Der ganze Satz würde dann lauten: Amtshalber aber ist die Eintragung einer solchen Hypothek nur bei zc. (s. vorstehend) vorzunehmen. Die Deputation glaubt zwar, es könnten die Rechte unbekannter oder sehr entfernter Legatäre Seiten des Richters eintretenden Falls durch Anordnung einer Cautionbestellung gewahrt werden; aber abgesehen davon, daß es bei der Fassung der Deputation an einer gesetzlichen, den Richter zu einer solchen Maßregel verpflichtenden Bestimmung fehlen würde, so ist der kürzere Weg der Hypothekenannotation unter allen Umständen der sichere und in der Regel wohl auch dem Erben der angenehmere, da er bei dem besten Willen nicht immer im Stande sein wird, durch Cautionbestellung Sicherheit zu leisten, und da er, wenn er Mittel dazu besitzt, es in seiner Hand hat, durch Cautionleistung die Eintragung in das Hypothekenbuch jederzeit abzuwenden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag unterstützt? — Er wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich habe dasselbe Bedenken, welches der Herr Bürgermeister Hübler ausgesprochen hat, ebenfalls bei dieser Fassung der §. Ich halte für nothwendig, daß für diejenigen gesorgt werde, die abwesend sind. Ich hatte eigentlich